

Richtlinien

Aktionstage-Scheck

Stand: 01.02.2024

1 Präambel

Mit Anfang des Jahres 2021 wurde die Stiftung für Wirtschaftsbildung auf einer breiten gesellschaftspolitischen Basis durch die Arbeiterkammer Österreich, die Wirtschaftskammer Österreich, die Oesterreichische Nationalbank, die Industriellenvereinigung, die ERSTE Stiftung sowie die MEGA Bildungstiftung und die Innovationsstiftung für Bildung gegründet. Ziel der Stiftung ist es, die langfristig wirksame, systemische Verankerung von Wirtschaftsbildung in der schulischen und außerschulischen Allgemeinbildung. Die Aktionstage „Wirtschaft erleben“ soll Schulen unterstützen einen Tag rund um das Thema Wirtschaftsbildung zu gestalten.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

◇ Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3 Förderungsgegenstand

Der Fokus der Ausschreibung liegt auf der **finanziellen Unterstützung von Schulen der Sekundarstufe I und polytechnischen Schulen**. Die Schulen werden im Rahmen der Ausschreibung bei der Durchführung von einem Aktionstag oder einer Aktionswoche zum Thema Wirtschaftsbildung unterstützt.

Die Schule kann das Datum für den Aktionstag oder die Aktionswoche im oben genannten Zeitraum frei wählen und kann den Aktionstag bzw. die Aktionswoche frei innerhalb des Themas Wirtschaftsbildung gestalten. Sowohl für den Aktionstag, als auch für die Aktionswoche bietet die Stiftung begleitende Materialien und Vorschläge für Kooperationspartner und Exkursionen über die Website wirtschaft-erleben.at an. Bei der Durchführung kann die jeweilige Schule auf interne sowie externe Ressourcen zurückgreifen. Es werden nur zukünftige Aktivitäten gefördert.

Der Aktionstag muss mindestens 4 Schulstunden in einer Schule umfassen. Es wird empfohlen mehrere Klassen in einer Schule am Aktionstag zu beteiligen. Der Aktionstag darf nicht vor schriftlicher Zusage durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung begonnen werden. Der Antrag muss mindestens 3 Wochen vor Durchführung des Aktionstages bzw. der Aktionswoche eingereicht werden.

4 Förderwerber:innen

Förderungen dürfen ausschließlich von öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, jeweils im Einvernehmen mit ihrem Erhalter beantragt werden. Die Schulen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Pro Schule ist nur ein Antrag pro Schuljahr zulässig. Schulen, die bereits im Vorjahr eine Förderung für den Aktionstag oder eine Aktionswoche beantragt haben, dürfen nur dann wieder eine beantragen, wenn der erste Aktionstag bzw. die Aktionswoche durchgeführt und die Dokumentation samt Kostenabrechnung erfolgreich übermittelt wurde. Des Weiteren sind Schulen, die im Rahmen des Schulpilot WirtschaftsBildung von der Stiftung für WirtschaftsBildung gefördert werden von der Förderung des Aktionstage-Scheck ausgenommen.

5 Förderungsart und -höhe

Bei der Förderung handelt es sich um Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Projektes und der Anzahl der Schüler: innen. Bei einer Teilnahme von **bis zu 59 Schüler:innen** wird der Aktionstag **mit bis zu 500 Euro** gefördert, **ab 60 teilnehmenden Schüler:innen** mit **bis zu 1.000 Euro**. Bei der Durchführung einer Aktionswoche können bis zu 1.000 Euro beantragt werden, solange die Schüler:innenanzahl mindestens eine Schulklasse (mind. 15 Schüler:innen) umfasst.

6 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstehen.

Förderbare Kosten sind **Material- und Sachkosten** (z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lizenzgebühren), **Veranstaltungskosten** (z. B. Raummiete, Catering), **Kosten für Dienstleistungen Dritter** und **sonstige Kosten** (wie z.B.: Reisekosten von Dritten).

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Da für Schulen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Personalkosten von Lehrer:innen und Direktor:innen am Schulstandort sind NICHT förderbar. Anlagegüter (hochwertige Investitionsgüter, langfristige Anschaffungen) sowie Instandhaltungs- oder Overheadkosten können nicht gefördert werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

7 Abwicklung der Förderung

7.1 Antragsstellung

Anträge können nur mittels des unter www.stiftung-wirtschaftsbildung.at oder www.wirtschaft-erleben.at verfügbaren Online-Antrages gestellt werden. Die Antragsteller:in hat dabei sämtliche in dem Online-Antragsformular vorgesehenen Pflichtangaben zu machen. Der Antrag muss mind. 3 Wochen vor dem geplanten Aktionstag / der geplanten Aktionswoche über das Onlineformular bei der Stiftung für Wirtschaftsbildung eingereicht werden. Der Antrag kann immer für das laufende Semester oder das darauffolgende gestellt werden. Anträge, die mit dem Durchführungsdatum ein Kalenderjahr übersteigen, können nicht genehmigt werden.

7.2 Gewährung der Förderung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit, der formalen Richtigkeit sowie der inhaltlichen Aspekte (5.3. Bewertungskriterien) durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung. Bei Erfüllung der Mindestkriterien läuft der Vergabemechanismus nach dem **First-Come-First-Serve-Prinzip**, solange bis die finanziellen Mittel des jährlichen Gesamt-Förderbudgets ausgeschöpft sind. Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung.

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Stiftung für Wirtschaftsbildung der Förderwerber:in eine **Zusagebestätigung**, mit deren schriftlichen Annahme bzw. deren Unterfertigung die Förderung zustande kommt.

7.3 Bewertungskriterien

Folgende Bewertungskriterien werden herangezogen, um über eine Förderung von Projekten zu entscheiden:

1. Qualität und Relevanz

- a. Ist der Projektinhalt klar definiert?
- b. Sind die geplanten Aktivitäten zur Erreichung des Projektziels geeignet?
(Sekundarstufe I, polytechnische Schulen)

2. Projektinhalte

- a. Welchen Bezug hat der Aktionstag/die Aktionswoche zum Thema Wirtschaftsbildung?
- b. Welche Inhalte/Themen werden behandelt und welche Methoden eingesetzt?
- c. Wie wird die Lebensrealität der Schüler:innen in die Gestaltung des Aktionstages bzw. der Aktionswoche miteinbezogen und Wirtschaftsbildung lebensnah vermittelt?
- d. Wurden die Lerninhalte gemeinsam reflektiert?

3. Externe Partner

- a. Sollte die Schule den Aktionstag/die Aktionswoche mit einem externen Kooperationspartner durchführen: Eignen sich die beteiligten Organisationen für die Durchführung der geplanten Aktivitäten?

4. Kosten

- a. Sind die Projektkosten angemessen?
- b. Werden die Mittel sinnvoll und wirksam eingesetzt?

7.4. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist von den folgenden Punkten abhängig:

- 1) **schriftliche Bestätigung der Förderannahme** innerhalb von zwei Wochen (widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen)
- 2) die Förderungsmittel der Stiftung müssen immer unter **Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** eingesetzt werden
- 3) **Dokumentation** und **Kostenabrechnung** inkl. Kopien der Belege müssen bis spätestens drei Wochen nach Durchführung des Aktionstages der Aktionswoche der Stiftung für WirtschaftsBildung via Online-Formular übermittelt werden. Auf Aufforderung von der Stiftung für WirtschaftsBildung müssen Original-Belege übermittelt werden.
- 4) Die Fördernehmer:in verpflichtet sich zur Teilnahme an der Evaluierung (digitaler Fragebogen) zu den Aktionstagen/der Aktionswoche.
- 5) Alle Belege müssen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können.
- 6) Die Antragsteller:in übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie. (siehe Punkt 8)

7.5 Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

- Bezeichnung der Förderungsnehmer:in,
- Höhe der gewährten Förderung,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Berichtspflichten (inkl. Fristen),
- Auszahlungsbedingungen der Förderung,
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen

7.6 Dokumentation des Verwendungsnachweises

Der Förderungsnehmer: in ist verpflichtet, bis spätestens drei Wochen nach dem Aktionstag/der Aktionswoche einen Endbericht über dessen Durchführung zu erstellen. Der Endbericht ist jederzeit nach dem Ende der durchgeführten Aktivitäten via Online-Abrechnungsformular zu übermitteln und beinhaltet folgende Teile:

Endbericht Aktionstag / Aktionswoche Wirtschaftsbildung

Teil I: Dokumentation des Aktionstages / der Aktionswoche und der Ergebnisse (max. 5 Seiten)

- 1) Beschreibung des durchgeführten Aktionstags / der Aktionswoche (Ablauf, welche Themen)
- 2) Wie wurde die Lebensrealität der Schüler:innen in die Gestaltung des Aktionstages /der Aktionswoche miteinbezogen und Wirtschaftsbildung lebensnah vermittelt (welche Methoden, Lerneffekte)?
- 3) Falls zutreffend: Beurteilung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner: innen
- 4) Sind weitere Maßnahmen zum Thema Wirtschaftsbildung für dieses oder das kommende Schuljahr geplant? Wenn ja, welche?
- 5) Kurze Zitate von Schüler:innen sowie Lehrkräften

Teil II: Kostenabrechnung umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

Teil III: Digitale Kopie der Belege

Teil IV: Fotos und/oder Videos des Aktionstages / der Aktionswoche

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungswerber:in verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist - die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung gemäß Art. 13 [DSG-VO](#) nachweislich zu informieren.

Teil V: Blogbeitrag auf [Wirtschaft-erleben.at](#)

7.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach **erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des Endberichts** durch die Stiftung für Wirtschaftsbildung auf das angeführte Konto. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten, verringert sich die Förderung aliquot.

8 Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Stiftung für WirtschaftsBildung als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Stiftung für WirtschaftsBildung von der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

9 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

10 Datenverwendung, Datenübermittlung

Die Antragsteller:in nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Stiftung für WirtschaftsBildung verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke der Stiftung erforderlich ist. Ebenso ist die Stiftung für WirtschaftsBildung berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Antragsteller:in bzw. der Förderungsempfänger:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Die Stiftung für WirtschaftsBildung ist überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt und die betroffenen Personen von ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

11 Haftung

Die Stiftung übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungswerber:in ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

12 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2024 in Kraft und hat Gültigkeit bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf dieser Richtlinien geförderten Projekt.